

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 465/13 B

L 13 AS 4463/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 5658/11 (SG Freiburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Breisgau-Hochschwarzwald,
Lehener Straße 77, 79106 Freiburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter
Dr. S c h ü t z e und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
Y beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Ungeachtet des Umstands, dass sie nicht innerhalb der bis zum 25.2.2014 verlängerten Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG) und Tatsachen zur Begründung des insoweit gestellten Wiedereinsetzungsantrags bislang nicht glaubhaft gemacht worden sind (§ 67 Abs 2 Satz 2 SGG), genügt auch die Beschwerdebegründung vom 27.2.2014 den Anforderungen an die schlüssige Darlegung oder Bezeichnung einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe nicht. Ihr ist nur zu entnehmen, dass die angegriffene Entscheidung nach Auffassung des Klägers Grundrechte und den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt. Jedoch fehlt es an jeder Ausführung iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dazu, inwieweit einer der Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) vorliegen könnte.
- 2 2. Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung hiernach keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf PKH hat.
- 3 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

